

**Satzung der Gemeinde Gudow
über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
der in der Aufstellung befindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 13
„Südlich der Straße Promenade und westlich der Seestraße“**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom _____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für die in der Aufstellung befindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet: „Südlich der Straße Promenade und westlich der Seestraße“ wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um 1 Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit abweichend von § 6 der am 18.10.2020 in Kraft getretenen Satzung mit Rechtskraft der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, spätestens mit Ablauf des 17.10.2023, außer Kraft. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**§ 2
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
(§§ 214, 215 BauGB, § 4 Abs. 3 GO)**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gudow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Gudow unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**§ 3
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuches in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gudow, den _____ (L.S.)

Gemeinde Gudow
Die Bürgermeisterin